



Standard-Lizenzvereinbarung gültig ab 01. Mai 2014

1. Vertragsumfang und Definitionen

Die vorliegenden Lizenzbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen Ihnen (nachfolgend Lizenznehmer genannt) und **LINDENBAUM SOFTWARE**, Glimpfingerstraße 104, 4020 Linz / Österreich (nachfolgend **LINDENBAUM SOFTWARE** genannt) für den Download oder die Verwendung von Software, die durch **LINDENBAUM SOFTWARE** bereitgestellt wird.

Der Begriff *Software* bezieht sich auf alle Computerprogramme in binärer Form oder in Form von Quellcode, alle sonstigen maschinenlesbaren Materialien, (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bibliotheken, Quelldateien, Headerdateien und andere Datendateien), alle etwaig von **LINDENBAUM SOFTWARE** zur Verfügung gestellten Aktualisierungen oder Fehlerbehebungen sowie sämtliche Benutzerhandbücher, Programmieranleitungen und sonstige Dokumentationen, die dem Lizenznehmer von **LINDENBAUM SOFTWARE** bereitgestellt werden.

Der Begriff *Unternehmen* bezeichnet jede rechtliche Einheit einschließlich der Tochtergesellschaften, von denen diese rechtliche Einheit mehr als 50 Prozent der Anteile besitzt.

Der Begriff *Standort* bezeichnet eine Niederlassung eines Unternehmens an genau einer postalischen Adresse, welches als eigenständige rechtliche Einheit verwaltet wird.

Die Software besteht aus Eigenprodukten von **LINDENBAUM SOFTWARE** oder ihrer Zulieferer. Jegliche Rechte an der Software verbleiben ungeschmälert bei den bisher Berechtigten, der Lizenznehmer erwirbt außer den unten beschriebenen Nutzungsrechten keinerlei darüber hinausgehende Rechte an der Software. Diesen Lizenzbedingungen unterwirft sich der Lizenznehmer mit dem Download (oder sonstigem Bezug) der Software oder von Teilen davon, spätestens mit der Aufnahme von deren Nutzung.

2. Demolizenz

Mit dem Download (oder sonstigem Bezug) einer von **LINDENBAUM SOFTWARE** angebotenen Software wird dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nach Ablauf von 90 Tagen automatisch erlöschendes sowie in dieser Zeit unentgeltliches Nutzungsrecht für Testzwecke an dieser Software eingeräumt. Dieses unentgeltliche 90-tägige Nutzungsrecht wird mit dem Begriff Demolizenz bezeichnet.

Jeder Inhaber einer Demolizenz ist verpflichtet, entweder innerhalb von 90 Tagen ab Bezug der Software bei **LINDENBAUM SOFTWARE** eine der nachstehend angeführten Volllizenzen zu erwerben oder die Nutzung der Software einzustellen. Eine produktive oder kommerzielle Nutzung einer Demolizenz ist strikt untersagt.

3. Volllizenz

Auf Antrag wird durch die kostenpflichtige Zuteilung eines Softwareschlüssels oder durch eine schriftliche Bestätigung (beispielsweise Lizenzvertrag oder Rechnung) durch **LINDENBAUM SOFTWARE** eine der nachstehend erwähnten Volllizenzen an den Lizenznehmer erteilt. Damit erwirbt der Lizenznehmer ein der erworbenen Lizenz entsprechendes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unbefristetes Nutzungsrecht an der Software.

Je nach Software können folgende Lizenzarten vom Lizenznehmer erworben werden:

- **Einzellizenz** (oder auch *Workstation-Lizenz*) zur Nutzung der Software auf genau einem Rechner begrenzt auf einen gleichzeitigen Benutzer, dabei wird die Nutzung über ein Netzwerk (LAN/WAN) für mehrere Benutzer einschließlich http-basierende Anwendungen explizit ausgeschlossen. Für die Ausstellung dieser Lizenz wird die sogenannte System-ID benötigt.
- **Arbeitsgruppen-Lizenz** (oder auch *Workgroup-Lizenz*) zur Nutzung der Software innerhalb eines Standortes, jedoch begrenzt auf maximal 10 gleichzeitige Installationen oder 10 gleichzeitige Benutzer,
- **Office-Lizenz** zur Nutzung der Software innerhalb eines Standortes, jedoch begrenzt auf maximal 100 gleichzeitige Installationen oder 100 gleichzeitige Benutzer,
- **Standortlizenz** (oder auch *Site-Lizenz*) zur Nutzung der Software innerhalb eines Standortes, jedoch begrenzt auf maximal 250 gleichzeitige Installationen oder 250 gleichzeitige Benutzer,
- **Enterprise-Lizenz** (oder auch *World-Lizenz*) zur Nutzung der Software innerhalb mehrerer Standorte eines Unternehmens ohne Einschränkung der Installationsanzahl oder der Benutzeranzahl,
- **Entwicklerlizenz** (oder auch *Unlimited-Lizenz*) zur Weitergabe der Software im Rahmen eigener Softwareanwendungen des Lizenznehmers an Dritte. Eine Entwicklerlizenz ist auf maximal zehntausend (10000) Installationen bzw. zehntausend (10000) Benutzer in Summe beschränkt. Pro Entwickler wird eine Entwicklerlizenz benötigt (für ausschließliches Linken bzw. Builden ist keine zusätzliche Entwicklerlizenz erforderlich).

- **Web-Lizenz** zur Nutzung der Software auf genau einem Computer (z.B. Server) für Web-, Internet- oder Intranetanwendungen einschließlich http-basierende Anwendungen, wobei die gesamte Benutzeranzahl auf maximal zehntausend (10000) beschränkt ist. Für jede Web-Server Instanz wird eine Web-Lizenz benötigt.
- **Serverlizenz** zur Nutzung der Software auf maximal der genannten Anzahl Rechner (z.B. Server).
- **Appliance-Lizenz** zur Nutzung der Software auf genau einer Appliance (ISD300, ISD400, ISD410 mit TBarCode/Embedded).
- **Geräte-Lizenz** (oder auch *Device-Lizenz*) zur Nutzung der Software auf genau einem Rechner für die angegebene Maximalanzahl von Geräteverbindungen.

4. Lizenzschlüssel und Verteilung

Ein Lizenzschlüssel wird personalisiert individuell dem Lizenznehmer übergeben und ist von diesem vertraulich zu behandeln. Jede Weitergabe eines Lizenzschlüssels an Dritte ist grundsätzlich untersagt. Als Ausnahme ist eine Weitergabe des Lizenzschlüssels als Teil eines die Software enthaltenden Programms des Lizenznehmers zwecks automatischer Lizenzierung nach den Bestimmungen der jeweiligen Volllizenz gestattet. In diesem Fall hat der Lizenznehmer für eine maximale Vertraulichkeit des Lizenzschlüssels Sorge zu tragen (etwa durch geeigneten Schutz des Quellcodes).

Jede Nutzung eines anderen, nicht direkt von [LINDENBAUM SOFTWARE](#) oder einem autorisierten Vertriebspartner derselben ausgestellten Lizenzschlüssels im Zusammenhang mit der Software ist strikt untersagt.

Der Lizenznehmer ist über dem Lizenzumfang entsprechenden Zweck hinaus nicht berechtigt, die Software oder Teile der Software Dritten in irgendeiner Weise zugänglich zu machen, deren Nutzung durch Dritte zuzulassen oder unter welchem Titel immer weiterzugeben. Dies umfasst neben allen Teilen der Software auch Ergänzungen oder Verbesserungen daran sowie Zusätze aller Art, die dem Lizenznehmer von [LINDENBAUM SOFTWARE](#) jetzt oder in Zukunft überlassen werden. Nimmt der Lizenznehmer an der Software selbst Ergänzungen oder Verbesserungen vor, so hat er diese [LINDENBAUM SOFTWARE](#) zu deren unentgeltlicher und unlimitierter Nutzung offen zu legen.

5. Einschränkungen

Dem Lizenznehmer ist die Verwendung der Software nur für legale Zwecke und entsprechend der jeweils gültigen nationalen oder internationalen Bestimmungen gestattet.

Auf jeden Fall ist es untersagt, die Software zur Herstellung von Softwareanwendungen oder Softwarekomponenten (etwa DLL's, OCX, VBX, .NET Klassen, Bibliotheken, Beans, EXE's...) zu verwenden, deren wesentliche Aufgabe mit jener der Software ganz oder teilweise vergleichbar ist (auch Wrapping oder Re-Wrapping genannt).

Bei Verwendung der Software als Teil einer anderen Softwareanwendung darf die Funktionalität des API (Programmier-Schnittstelle) nicht nach außen zur Verfügung gestellt werden und die Software nicht getrennt von dieser umgebenden Softwareanwendung nutzbar sein.

In keinem Fall ist eine Veränderung der Software in irgendeiner Art und Weise, etwa durch Modifizierung ihrer Dateien (patching), erlaubt. Das Durchführen von Reverse-Engineering, Disassemblierung oder Dekompilierung der Software ist nicht gestattet.

6. Ansprüche Dritter

LINDENBAUM SOFTWARE wird den Lizenznehmer in Hinblick auf alle Ansprüche Dritter wegen behaupteter Verletzung von diesen zustehenden Urheberrechten durch die Software schad- und klaglos halten. Der Lizenznehmer ist jedoch verpflichtet, **LINDENBAUM SOFTWARE** von jeder Anspruchserhebung durch Dritte ihm gegenüber umgehend schriftlich unter Offenlegung jeder nützlichen Information hiezu Nachricht zu geben. Die Abwehr solcher Ansprüche steht allein im Ermessen **LINDENBAUM SOFTWARE**'s.

7. Beschränkte Gewährleistung

LINDENBAUM SOFTWARE gewährleistet, dass der Datenträger, auf dem die Software ggf. bereitgestellt wird, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Kaufdatum, das durch eine Kopie der Quittung nachzuweisen ist, bei normalem Gebrauch keine Materialfehler oder Herstellungsmängel aufweist. Mit Ausnahme des Vorgegangenen wird die Software „WIE BESEHEN - ohne Gewährleistung“ zur Verfügung gestellt. Das ausschließliche Rechtsmittel des Lizenznehmers und die einzige Verpflichtung von **LINDENBAUM SOFTWARE** im Rahmen dieser beschränkten Gewährleistung bestehen darin, dass **LINDENBAUM SOFTWARE** nach eigenem Ermessen die Software-Datenträger ersetzen oder die für die Software bezahlte Gebühr zurückerstatten wird.

Jegliche stillschweigenden Gewährleistungen bezüglich der Software sind auf 90 Tage beschränkt. Einige Staaten bzw. Länder gestatten in Bezug auf die Dauer von stillschweigenden Gewährleistungen keine Beschränkungen; aus diesem Grund treffen die oben dargelegten Bestimmungen u. U. auf den Lizenznehmer nicht zu. Diese beschränkte Gewährleistung verleiht dem Lizenznehmer bestimmte Rechte. Darüber hinaus stehen ihm möglicherweise andere Rechte zu, welche je nach Staat bzw. Land unterschiedlich sein können.

LINDENBAUM SOFTWARE steht es jederzeit und ohne Ankündigung frei, angebotene Versionen der Software durch andere zu ersetzen, neue Software anzubieten oder das Angebot bestehender Software einzustellen. **LINDENBAUM SOFTWARE** wird dabei in der Regel die Kompatibilität nachfolgender Softwareversionen und die weiter bestehende Gültigkeit von Lizenzschlüsseln über Versionsgrenzen hinweg ermöglichen, es besteht aber kein Anspruch darauf und es können keinerlei Ansprüche gegen **LINDENBAUM SOFTWARE** aus einer nicht, nicht mehr oder nicht vollständig bestehenden Kompatibilität abgeleitet werden.

8. Gewährleistungsausschluss

Wenn nicht anders in diesem Vertrag angegeben, werden alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen, Zusicherungen, Gewährleistungen und Garantien einschließlich jeglicher Gewährleistung der Eignung für den gewöhnlichen Gebrauch, der Eignung für einen bestimmten Zweck und der Gewährleistung für Rechtsmängel ausgeschlossen, außer wenn ein derartiger Gewährleistungsausschluss rechtlich als ungültig angesehen wird.

9. Haftungsbegrenzung

Soweit rechtlich nicht unzulässig, schließen **LINDENBAUM SOFTWARE** bzw. seine Vertragspartner jegliche Haftung für Einkommens-, Gewinn- oder Datenverluste oder für Sonder-, indirekte, Folge- oder Nebenschäden und Strafschadensersatzansprüche völlig aus, unabhängig von der Ursache und der Haftungstheorie, die sich aus der Verwendung oder im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Unvermögen der Verwendung der Software ergeben, selbst wenn **LINDENBAUM SOFTWARE** von einer Möglichkeit dieser Schäden unterrichtet wurde oder auf die Möglichkeit dieser Schäden hingewiesen hat.

In keinem Fall überschreitet die Haftung von **LINDENBAUM SOFTWARE** dem Lizenznehmer gegenüber, ob durch Vertrag oder eine unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder auf sonstige Weise, den Betrag, den der Lizenznehmer für die Nutzung der Software bzw. der Lizenzschlüssel an **LINDENBAUM SOFTWARE** bezahlt hat.

Die vorangegangenen Beschränkungen gelten auch, wenn die oben genannte Gewährleistungsregelung ihren wesentlichen Zweck verfehlt. In einigen Staaten oder Ländern ist der Ausschluss von Neben- oder Folgeschäden nicht gestattet. aus diesem Grund treffen einige der oben dargelegten Bestimmungen auf den Lizenznehmer u. U. nicht zu.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen **LINDENBAUM SOFTWARE** und jedem Lizenznehmer unterliegt ausschließlich österreichischem Recht, Ansprüche jeder Art, die sich auf andere Rechtsgrundlagen stützen, werden ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich alle Beteiligten der Gerichtsbarkeit des sachlich für Linz zuständigen Gerichtes der Republik Österreich. Ansprüche gegen **LINDENBAUM SOFTWARE** können ausschließlich vor diesem Gericht geltend gemacht werden.

11. Schlussbestimmungen

Im Falle von Auslegungsdifferenzen zwischen der Fassung dieser Bedingungen in verschiedenen Sprachen ist die deutsche Fassung ausschlaggebend und verbindlich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen, aus welchen Gründen immer, nichtig oder unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bedingungen dennoch aufrecht bleiben, soweit der wirtschaftliche Zweck noch erreichbar ist und es gilt als vereinbart, dass die unwirksamen Bedingungen nach Treu und Glauben durch im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst ähnliche, gültige Bedingungen zu ersetzen sind.

Sollte einer der Beteiligten ein Recht, das ihm diese Bedingungen einräumen, nicht oder nicht unverzüglich wahrnehmen, so stellt dies keinerlei Verzicht auf die Geltendmachung desselben oder anderer Rechte zu einem späteren Zeitpunkt dar und berührt die Regelungen dieser Bedingungen nicht.

Die letztgültige Version dieser Lizenzvereinbarung ist unter <http://www.lindenbaum.at> erhältlich und stellt in Bezug auf seinen Vertragsgegenstand den gesamten Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und **LINDENBAUM SOFTWARE** dar. Er hebt alle vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Vorschläge, Zusicherungen und Gewährleistungen auf und ist bei widersprüchlichen oder zusätzlichen Bestimmungen in Preisangaben, Bestellungen, Bestätigungen oder sonstigen Kommunikationen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraums ausschlaggebend.

Eine Änderung dieses Vertrags ist nicht bindend, es sein denn, sie erfolgt schriftlich und wird von einem Beauftragten beider Parteien unterzeichnet.



Glimpfingerstraße 104
4020 Linz / Österreich
+43 664 3406285

software@lindenbaum.at
www.lindenbaum.at